



## **Regelungen für Kuratorien in der Max-Planck-Gesellschaft**

*– beschlossen vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft am 23. März 2018 –*

1. An jedem Institut der Max-Planck-Gesellschaft soll ein Kuratorium eingerichtet werden, das die Aufgaben hat, die Verbindung zur Öffentlichkeit, insbesondere zu den an der Forschung des Instituts interessierten und diese potentiell fördernden Kreisen herzustellen, eine Vermittlungsfunktion für die Anliegen des Instituts wahrzunehmen, Wechselwirkungen mit dem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld des Instituts zu fördern und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit der autonom organisierten Forschung zu stärken. Das Kuratorium kann sich mit seinem Rat auch an die Leitung der Max-Planck-Gesellschaft wenden.
2. Dem Kuratorium sollen Repräsentantinnen und Repräsentanten der für das Institut relevanten gesellschaftlichen Kräfte, insbesondere der Politik, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Medien angehören, sowie weitere Persönlichkeiten, die einen Beitrag zur Unterstützung des Instituts leisten können. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der Institutsleitung von der Präsidentin/vom Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft nach Beratung mit der/dem fachlich zuständigen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten und der Generalsekretärin/dem Generalsekretär ernannt. Wiederholte Ernennungen sind möglich. Die Präsidentin/der Präsident kann die Mitgliedschaft im Kuratorium aus wichtigem Grund widerrufen. Die Anzahl der Mitglieder wird unter Berücksichtigung der Größe des Instituts und seiner Außenbeziehungen individuell festgelegt. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig; sie können sich nicht vertreten lassen.
3. Die Amtsperiode des Kuratoriums beträgt sechs Jahre zum Kalenderjahresende. Die Mitgliedschaft der aufgrund ihres Amtes ausgewählten Kuratoriumsmitglieder erlischt mit deren Ausscheiden aus ihrer amtlichen Stellung. Sind nach Ablauf einer Amtsperiode die erforderlichen Neu- bzw. Wiederernennungen nicht rechtzeitig erfolgt, so bleiben die Mitglieder weiter im Amt, bis das Kuratorium neu konstituiert ist. Während einer Amtsperiode können Ernennungen für den Rest der laufenden Amtsperiode erfolgen.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung für die Dauer der Amtsperiode. Zur konstituierenden Sitzung verhinderte Kuratoriumsmitglieder müssen nicht einbezogen werden.
5. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen; zur konstituierenden Sitzung lädt die/der Geschäftsführende Direktorin/Direktor des

Instituts ein. Bei der Vorbereitung der Sitzungen wirken die/der Vorsitzende des Kuratoriums und die Institutsleitung zusammen. Den Kuratoriumsmitgliedern werden von der/dem Geschäftsführenden Direktorin/Direktor rechtzeitig vor der Sitzung geeignete Unterlagen zur Information über das Institut übersandt. Bei der Sitzungsge-  
staltung soll den Vorstellungen und Wünschen der Kuratoriumsmitglieder Rechnung  
getragen werden. Die Sitzungen sollen in der Regel einmal jährlich stattfinden.

6. Vonseiten des Instituts nehmen die Wissenschaftlichen Mitglieder, gegebenenfalls die Leiterinnen und Leiter der Max-Planck-Forschungsgruppen und die/der in die Sektion gewählte wissenschaftliche Mitarbeiter/in an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Des Weiteren können Repräsentantinnen und Repräsentanten der Leitungsebene der Max-Planck-Gesellschaft sowie beauftragte Angehörige der Generalverwaltung an den Sitzungen teilnehmen. Kuratorium und Institutsleitung können einvernehmlich Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
7. Der Fachbeiratsvorsitz des Instituts oder seine Vertretung soll in der Regel alle zwei Jahre zu einem Bericht im Kuratorium über die Ergebnisse der Arbeit des Fachbeirats eingeladen werden.
8. Das Kuratorium trifft Beschlüsse mit der Zustimmung von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Außerhalb der Sitzungen können Beschlüsse im Einvernehmen mit der Institutsleitung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
9. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitz und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und in der Regel zwei Monate nach der Sitzung vorliegen sollte.